

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
„Psychologische Ambulanz“
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Dezember 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 2. Dezember 2014 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 3. Dezember 2014 genehmigt

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Sitz in Jena betreibt eine Ambulanz für Forschung und Lehre sowie eine Ausbildungsambulanz, beide ermächtigt gemäß § 117 Abs. 2 SGB V, am Institut für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Psychologische Ambulanz“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Berufsausbildung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Wissenschaft und Forschung.
- (4) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Herstellen des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologie“ durch Vorstellung von Störungsbildern (insb. Depressionen und Angststörungen, einschließlich Phobien, Panik und Posttraumatischen Belastungsstörungen) und Behandlungsmethoden in der Ambulanz für Forschung und Lehre;
 - Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezuges von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Ambulanz für Forschung und Lehre;
 - Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Ambulanz für Forschung und Lehre durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang;
 - Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang;
 - Trainingsverfahren zur Verbesserung motorischer, sprachlicher und kognitiver Störungen nach Schlaganfall und Hirnverletzungen sowie Hilfen zur besseren Bewältigung von familiären Problemsituationen und Partnerschaftskonflikten, belastenden Lebensbedingungen und körperlichen Krankheiten.
- (5) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Psychologische Ambulanz“ ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Gestalt der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 3. Dezember 2014

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena